

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Der Reichsnährstand und seine Landesbauernschaft Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-335970](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335970)

# Der Reichsnährstand und seine Landesbauernschaft Baden

## Staatspolitische Ziele des Nationalsozialismus

Vor der nationalen Umwälzung herrschte bei uns das liberalistische System. Man ist in ihm aufgewachsen und hat es für eine gottgewollte Ordnung gehalten, bis schließlich auch der letzte Volksgenosse durch Adolf Hitler zu der Überzeugung kommen mußte, daß hier etwas nicht stimmt. Der Liberalismus läßt nämlich jedem einzelnen seine persönliche Meinung, sodaß jeder bisher denken und machen konnte, was ihm gerade einfiel. Weder politisch noch wirtschaftlich waren, mit wenigen durch die Gesetze gezogenen Schranken, merkliche Hemmungen aufgelegt. Wir hatten eine Anzahl von politischen Parteien und wirtschaftlichen Organisationen, die sich lustig bekriegten und das Volk die Kosten zahlen ließen. Dieses Durcheinander hat jetzt aufgehört. Man hat zunächst einmal die politischen Parteien abgeschafft und schließlich auch die sich bekämpfenden wirtschaftlichen Organisationen unter einen Hut gebracht.

Dem Nationalsozialismus ist es darum zu tun, das öffentliche Leben ganz neu zu ordnen. Dazu muß man oben bei der Führung anfangen. Es muß eine Führung da sein, die weiß, was sie will und sich nicht treiben läßt von der Parteien Gunst und Haß. Zweitens ist notwendig, dem Volk die Überzeugung einzupflanzen, daß nur das im Staatsinteresse ist, was dem Volke frommt, und wer sich aus persönlichen Interessen am großen Ganzen versündigt, ist im nationalsozialistischen Staat grundsätzlich ein Staatsfeind und damit auch ein Volksfeind. Aus dem gleichen Grunde leitet der neue Staat auch das Recht für sich ab, sich in alle Dinge des öffentlichen Lebens einzumischen. Bisher war es aber so, daß der größte Rasser und Volksschädling sogar noch den Schutz des Staates für seine verderbliche Tätigkeit in Anspruch nehmen konnte. Dafür hatte die große Masse des Volkes kein Verständnis.

Das Volk verstand auch nicht, warum sich die bestehenden Parteien in den Parlamenten ein Stelldichein geben sollten, wobei doch nichts Vernünftiges herauskam. Wenn es um das Volksinteresse geht, brauchen wir keinen parlamentarischen Wochenmarkt, und wenn wir eine wirkliche Führung haben, braucht der Führer lediglich sachverständige und mit dem Volk verwurzelte Berater. Die Entscheidung trifft er darnach selbst, übernimmt aber auch die volle Verantwortung. Wie in der Politik muß es auch in der ständisch aufgebauten Wirtschaft sein. Zu diesem Zweck hat man alle Organisationen gleichgeschaltet, d. h. man hat ihnen eine Führung gegeben, die dem obersten Führer aus dem Gewissen heraus zur Gefolgschaft verpflichtet ist. Nur dies ermöglicht eine einheitliche Marschrichtung in die neue Zeit. Wehe dem, der aus der Reihe tanzt, weil er zwar ein Amt, aber nicht das Zeug dazu hat, es zu verwalten, und wenn er meint, nun nach unten treten zu können. Die Autorität wächst zwar von oben nach unten, aber die Verantwortung entwickelt sich von unten nach oben.

In wirtschaftlicher Beziehung ist es nun wichtig zu wissen, daß da ebenfalls ein neuer Wind weht. Wie aus dem bereits Gesagten hervorgeht, hat die Wirtschaft nicht mehr die Staatspolitik zu bestimmen. Sie soll das Volk mit den Lebens-Mitteln im weitesten Sinne des Wortes versorgen, während der Staat darüber wacht, daß ihre Existenz gesichert bleibt. Auf alle Fälle muß in der Wirtschaft erst gedient werden, bevor verdient wird. Es hat sich auch sonst die Auffassung von der Arbeit gewandelt. Weil jede Arbeit für das Gesamtwohl des Volkes geleistet wird, gibt es keinen Unterschied in der Bewertung der Arbeit. Ein schlechter Großbauer ist daher nie soviel wert wie ein guter Kleinlandwirt. Die Leistung entscheidet und

nicht Geld oder Besitz. Das mag von manchem bitter empfunden werden, aber er wird sich der neuen Ordnung fügen müssen, ob er will oder nicht, weil nach dem ersten nationalsozialistischen Grundsatz Gemeinnutz vor Eigennutz geht. Daraus ergibt sich wieder, daß die Sorge um die Erhaltung der selbständigen deutschen Volkswirtschaft wichtiger ist als das Profitstreben des einzelnen Unternehmers. Man braucht sich deswegen nicht vom Ausland abzuschließen, aber der Handelsverkehr muß in volksnützliche Bahnen gelenkt werden.

Am seltsamsten mag erscheinen, daß der Nationalsozialismus nicht nur in das politische und wirtschaftliche, sondern auch in das Privatleben des einzelnen Menschen eingreift. Das ist auch nur wieder daraus zu verstehen, daß im Dritten Reich der Mensch an erster Stelle steht. Wir Deutschen bilden ein Volk, weil wir gleicher Abstammung sind. Fremdrassige und Ausländer sind bei uns nur Gäste. Unsere deutschen Angelegenheiten regeln wir allein. Die Reinhaltung der Rasse empfinden wir als sittliche Pflicht,

die wir von unseren Vorfahren übernommen und auf einen erbgefundenen Nachwuchs zu übertragen haben.

Die endgültige Form wird dem neuen Reich erst gegeben werden. Hier spielen auch praktische Erwägungen eine Rolle; jedenfalls steht fest, daß die gegenwärtige Gliederung des Reiches nicht den kulturellen, wirtschaftlichen, verkehrspolitischen und verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten entspricht, die ein Volk zu neuer, aufwärts gerichteter Entwicklung benötigt.

Der Nationalsozialismus Adolf Hitlers setzt daher folgerichtig und unbeugsam alle staatspolitischen Maßnahmen durch, welche durch die glühende Volks- und Vaterlandsliebe dieser Idee bedingt sind. Es ist klar, daß die Ziele nicht von heute auf morgen erreicht werden. Bis zur idealen, erstrebten Staatsordnung ist noch ein weiter Weg und viele Steine befinden sich auf ihm. Sie werden aber weggeräumt werden in zäher, unbeugsamer Arbeit, die bedingt ist durch den entschlossenen Willen nationalsozialistischen Kampfes.



## Der Reichsnährstand

Mit den Spielregeln der Börse wurde in den letzten Jahren die Krankheit des deutschen Bauerntums zu heilen versucht. Diese Krankheit hieß Kapitalverschuldung. Trotz hoher Preise für die Produkte in den Jahren 1927 bis 1929 versank die deutsche Landwirtschaft weiter im Sumpfe der Kapitalwirtschaft. Denn die ungeordnete Preisgestaltung, verbunden mit dem Zinsdruck, waren die Giftstoffe für die deutschen Bauern, die ihn meist unrettbar zum Erliegen brachten, wenn die nötigen Vorbedingungen für ihre Wirksamkeit geschaffen waren.

Deshalb konnte ein neues bäuerliches Bodenrecht und damit die Heraushebung des

landwirtschaftlichen Marktes aus der kapitalistischen Wirtschaft, verbunden mit der Schaffung einer auf den volkswirtschaftlich gerechten Preis ausgerichteten Marktordnung, allein Hilfe bringen.

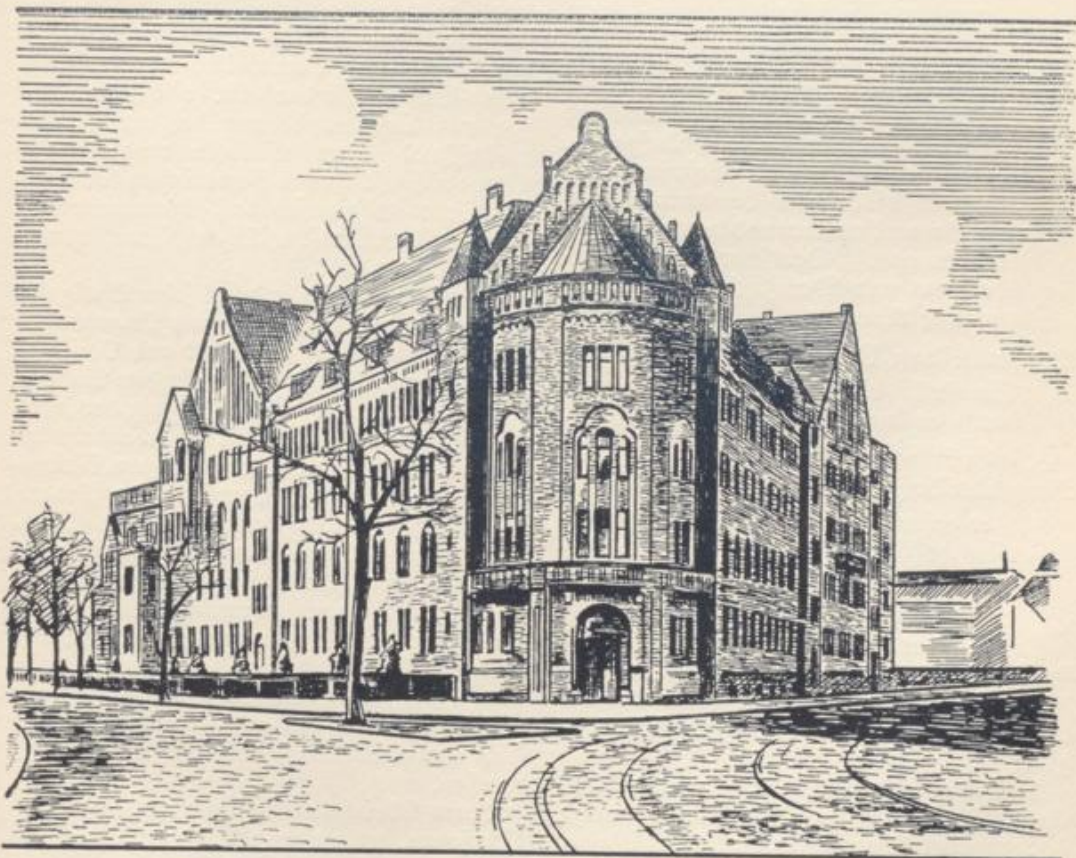
Das Reichsnährstandsgesetz ist die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen, das Reichserbhofgesetz aber das gesetzliche Mittel für die Bildung des neuen bäuerlichen Bodenrechtes.

Am 13. Scheiding (September) 1933 hat die Regierung Adolf Hitler das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Er-

zeugnisse beschlossen und verkündet. Ihm voraus ging das Gesetz vom 15. Juli 1933 über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaues in der Landwirtschaft. Das Reich bekam damit die Befugnis, ausschließlich die Gesetzgebung der Neuregelung über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft zu gestalten. Dadurch wurde die Zuständigkeit der

ihm zu rechnen sind. Die Tatsache, daß neben den landwirtschaftlichen Genossenschaften auch der gesamte ländliche Groß- und Kleinhandel, die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse hinzurechnen, war besonders bedeutungsvoll.

Alsdann begann die Organisation des Reichsnährstandes. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsfach-



Das Verwaltungsgebäude der Landesbauernschaft Baden  
an der Veiertheimer Allee in Karlsruhe.

Länder in dieser Hinsicht beseitigt und die Landwirtschaftskammergesetze wurden hinfällig.

Aus dem obengenannten Gesetz vom 13. Scheidung (September) 1933 war zu ersehen, welche Berufszweige nunmehr zur deutschen Landwirtschaft gehören. Der Begriff Reichsnährstand trat in Erscheinung. Klar wurde dargelegt, daß außer der eigentlichen Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft, der Gartenbau, die Fischerei sowie die Jagd zu

berater für Landwirtschaft der NSDAP., Diplomlandwirt R. Walther Darré, verfügte hernach auf Grund des § 10 des oben erwähnten Gesetzes die Einrichtung von folgenden Stellen:

- a) Der Reichsbauernführer,
- b) Das Stabsamt des Reichsbauernführers,
- c) Der Reichsbauernrat als Beirat des Reichsbauernführers,

d) Der Verwaltungsapparat der bäuerlichen Selbstverwaltung unter Leitung eines Reichsobmannes.

Der Verwaltungskörper besteht aus dem Verwaltungsamt und den vier Hauptabteilungen, die wie folgt gegliedert sind:

**Hauptabteilung I:**

Sie betreut den bäuerlichen Menschen und umfaßt gesetzmäßig die Reichsführergemeinschaft und die sich hieran anschließenden Verbände.

**Hauptabteilung II:**

Sie betreut den Bauernhof und erledigt die sich daraus ergebenden Aufgaben. Daraus ergibt sich die Erfassung der gesamten bisherigen Landwirtschafts- und Bauernkammern und deren Spitzenvertretungen, Deutscher Landwirtschaftsrat und Preussische Hauptlandwirtschaftskammer.

**Hauptabteilung III:**

Sie stellt die Zusammenfassung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens dar.

**Hauptabteilung IV:**

Der gesamte Landhandel und die landwirtschaftliche Produkte be- und verarbeitenden Betriebe werden in ihr zusammengeschlossen.

In gleichem Sinne, wie die zentrale Zusammenfassung gehandhabt wird, geschieht dies auch draußen in den einzelnen Landesbauernschaften, deren es augenblicklich 19 gibt:

1. Baden (Karlsruhe), 2. Bayern (München), 3. Braunschweig (Braunschweig), 4. Hannover (Hannover), 5. Hessen-Nassau (Frankfurt), 6. Kurhessen (Kassel), 7. Kurmark (Berlin), 8. Mecklenburg-Lübeck (Rostock), 9. Oldenburg (Oldenburg), 10. Ostpreußen (Königsberg), 11. Pommern (Stettin), 12. Rheinland (Bonn), 13. Sachsen-Freistaat (Dresden), 14. Sachsen-Provinz (Halle), 15. Schlesien (Breslau), 16. Schleswig-Holstein (Sønderburg), 17. Thüringen (Weimar), 18. Westfalen (Münster), 19. Württemberg (Stuttgart).

In den einzelnen Landesbauernschaften wurde die Einrichtung des Landesbauernführers sowie des Landesobmanns bestätigt. Dem Obmann unterstehen die einzelnen Hauptabteilungen.

Der Reichsbauernntag für den Reichsnährstand und der Landesbauernntag für die Landesbauernschaft ist die Einrichtung der Selbstverwaltung, die zur Bestätigung gelangte.

Mit der ersten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze wurde eindeutig bestimmt, daß der Reichsnährstand die Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Klein- und Großhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellt. Klipp und klar sagt auch diese Verordnung, daß der Reichsnährstand eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts ist. Daraus ergibt sich, daß es nunmehr keine anderen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen mehr gibt.

Der Reichsnährstand hat seine Aufgabe in dem Zusammenschluß seiner Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes. Dabei soll er besonders die deutsche Landwirtschaft und alle zum Reichsnährstand gehörigen Berufszweige fördern, die wirtschaftlichen und geselligen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen regeln und einen Ausgleich zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte im Sinne des Gemeinwohles herbeiführen. Ferner soll er auch die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen unterstützen. Er hat auch die Pflicht, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen.

Zum Reichsnährstand gehören alle Personen, welche im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigter, Nutznießer, Verpächter und Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag haben. Ferner umfaßt der Reichsnährstand alle diejenigen Einrichtungen, welche aus besonderen Gründen nicht aufgelöst, sondern ihm eingegliedert wurden,

sowie auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte.

Aus der Verordnung geht weiter hervor, daß der Begriff Landwirtschaft die Bodenbewirtschaftung und die mit Bodennutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd umschließt.

Als gesetzlicher Vertreter und Führer des Reichsnährstandes gilt der Reichsbauernführer, der die innere Gliederung desselben ordnet. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Ortlich gliedert sich nunmehr der Reichsnährstand in Landesbauernschaften, an deren Spitze jeweils der Landesbauernführer steht, und diese wiederum in Kreisbauernschaften mit dem Kreisbauernführer. Die Kreisbauernschaften zerfallen in Ortsbauernschaften. In verschiedenen Landesbauernschaften sind die Ortsbauernschaften in Be-

zirksbauernschaften zusammengefaßt und diese wiederum in Kreisbauernschaften.

Der Reichsnährstand erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer vom Reichsbauernführer erlassenen Beitragsordnung, die der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bedarf. Falls nichts anderes bestimmt ist, werden die Beiträge wie öffentliche Abgaben von den Finanzämtern eingezogen. Die Staatsaufsicht über den Reichsnährstand übt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

In den nächsten Durchführungsverordnungen wurden die Erfassung des Genossenschaftswesens und des Landhandels sowie der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte behandelt.

Die aufbauende Entwicklung des Reichsnährstandes seit dem Beginn der Bauerngesetzgebung der Regierung Adolf Hitler ist nicht abgeschlossen. Alle Maßnahmen dienen der starken Festigung des deutschen Bauertums nach den Grundsätzen von Blut und Boden, dem Ausdruck der Verantwortung an Sippe, Volk und Heimatscholle.

## Gliederung des Reichsnährstandes

(Stand vom 1. 9. 1934).

### Reichsbauernführer.

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft **R. Walther Darré**, Berlin W 8, Wilhelmstr. 72, Fernruf: A 2 Flora 0020. Stellvertretender Reichsbauernführer und Reichsobmann Staatsrat **Bauer Wilhelm Meinberg**, Berlin SW 11, Dessauerstr. 26, Fernruf: B 2 Lützow 7571.

### Reichsbauernrat.

Gschf.: **Richard Arauner**, Berlin W 35, Viktoriastr. 35, Fernruf: B 2 Lützow 7631.

### Stabsamt des Reichsbauernführers und seine Untergliederungen.

Berlin W 35, Tiergartenstr. 1/2, Fernruf: B 2 Lützow 7631. Stabsamtsführer **Dr. Hermann Reischle**.

### Reichs-Verwaltungsamt

Berlin SW 11, Dessauerstr. 26. Verwaltungsamtsführer: **Boes**. Reichsverwaltungshauptabteilung: **Frhr. v. Ranne**, Berlin SW 11, Dessauerstr. 26, Fernruf: B 2 Lützow 7571. Reichshauptabteilungsleiter I: **Helmut Reinke**, Staatsrat, Berlin SW 11, Dessauerstr. 26, Fernruf B 2 Lützow 7571. Reichshauptabteilungsleiter II: **Egbert Otto**, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, Fernruf: B 2 Lützow 9081. Reichshauptabteilungsleiter III: **Arnold Trumpf**, Berlin W 35,

Sirpitzufer 78, Fernruf: B 2 Lützow 9121. Reichshauptabteilungsleiter IV: **Karl Vetter**, Berlin NW 7, Mittelstr. 2-4, Fernruf: A 6/4681.

In der **Reichs-Verwaltungshauptabteilung** wird das gesamte Kanzlei-, Finanz- und Personalwesen des Reichsnährstandes verwaltet.

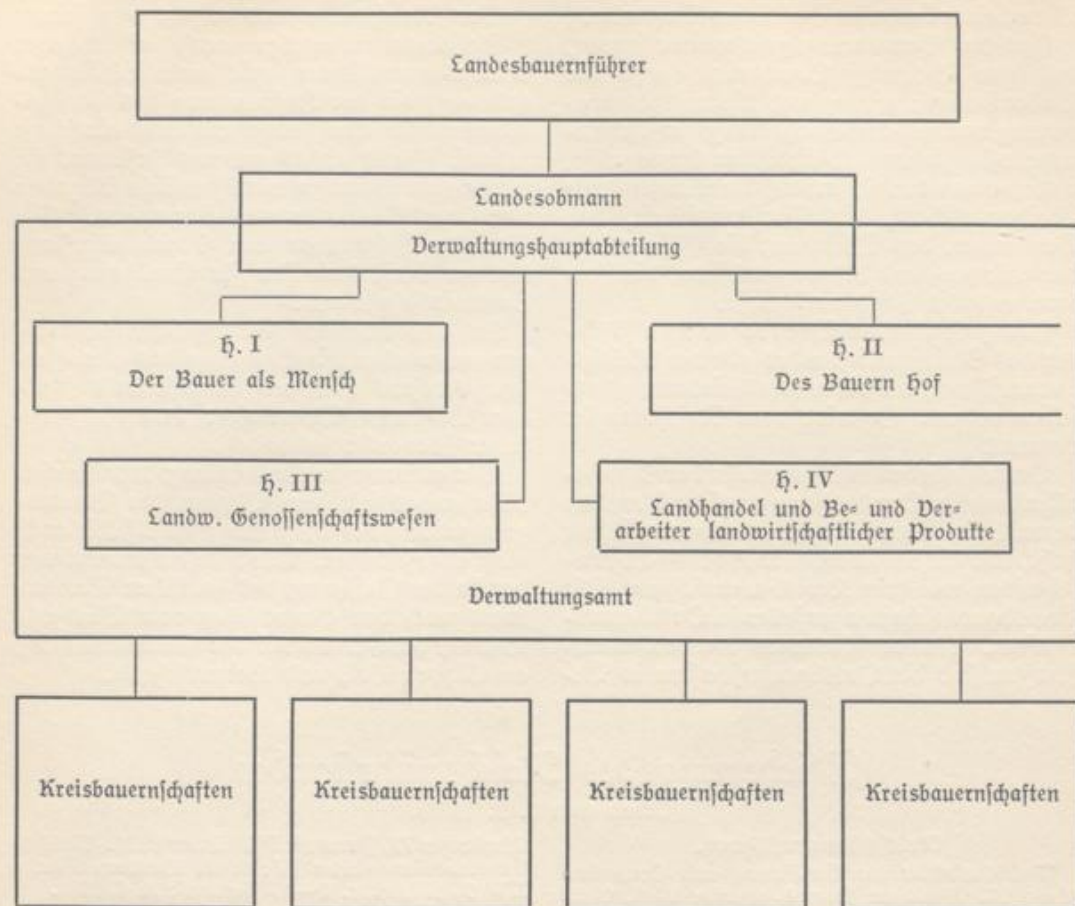
Aufgabengebiet der **Reichshauptabteilung I** ist die Betreuung des bäuerlichen Menschen. Ferner wird der gesamte ständische Aufbau, das Kommunalwesen, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Fragen, allgemeine Rechtsfragen, Kultur- und Schulungsfragen, Brauchtum, Siedlung und Erbhofrecht von ihr bearbeitet. Sie ist Trägerin der Landfrauen-, Landjugendorganisationen und der Bauernhochschulen.

Die **Reichshauptabteilung II** hat das Arbeitsgebiet der früheren Landwirtschaftskammern übernommen. Ihre Aufgabe ist vor allem Beratung und Förderung der bäuerlichen Betriebsführung und Hauswirtschaft sowie die landwirtschaftliche Verkaufsbildung.

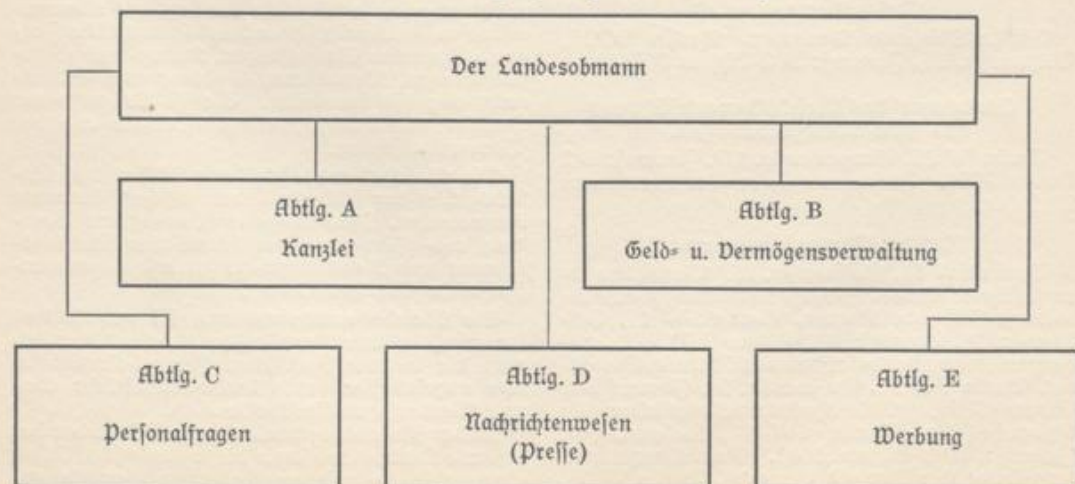
Die **Reichshauptabteilung III** umfaßt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Hier sind auch die landwirtschaftlichen Zentral-Kreditinstitute angeschlossen sowie landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaften.

In der **Reichshauptabteilung IV** werden der gesamte Landhandel sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse be- und verarbeitenden Gewerbe zu-

## Wie die Landesbauernschaft eingeteilt ist



### Verwaltungshauptabteilung



sammengefaßt und geleitet (Wirtschaften mit Ackerbauerzeugnissen, Viehwirtschaft, Brauwirtschaft, Zuckerrwirtschaft, Fischwirtschaft, Fett- und Milchwirtschaft, Lebens- und Genussmittel, Holzwirtschaft und Wirtschaften mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen).

Der Reichsnährstand erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die von den Finanzämtern als

öffentliche Abgaben eingezogen und ohne Abzug abgeführt werden.

Vereine zur wirtschaftlichen, fachlichen und geistigen Förderung der Landwirtschaft usw., können durch Anordnung des Reichsbauernführers in den Reichsnährstand eingegliedert bzw. ihm angegliedert werden. Der Reichsnährstand überwacht die Standesehre seiner Angehörigen.

## Die Aufgaben der Hauptabteilung I der Landesbauernschaft

Der Reichsnährstand als bäuerliche Selbstverwaltung hat sowohl bei seiner Spitzenorganisation in Berlin als auch bei sämtlichen Landesbauernschaften eine Abteilung eingerichtet, die sich besonders mit dem Menschen in der Landwirtschaft befassen soll. Weil die Persönlichkeit die Grundlage für jeden Erfolg der Arbeit darstellt, ist es notwendig, daß alles getan wird, um einen den Forderungen der neuen Zeit entsprechenden Menschen heranzubilden.

Die Aufgaben dieser Hauptabteilung sind daher an die erste Stelle im Rahmen der Organisation des Reichsnährstandes gestellt worden; denn die Gesinnung des Einzelmenschen gibt die Grundlage für die Stellung und Betätigung desselben innerhalb von Volk und Staat ab. Die Hauptabteilung I hat deshalb die wichtige und vornehmste Aufgabe, den Bauern immer mehr in die Ideenwelt des Nationalsozialismus einzuführen.

Diese mühevollen Arbeit wird erst beendet sein, wenn der letzte Bauer seine große Aufgabe erkannt hat, wonach er nicht nur den Ernährer, sondern auch den Blutsquell der gesamten Nation darstellt. Wenn diese Erkenntnis Gemeingut des ganzen Landvolkes geworden ist, wird es auch seine große Sendung in Volk und Staat richtig erfüllen.

Deshalb gehört eine umfangreiche Aufklärungsarbeit in den Rahmen der Aufgaben der Hauptabteilung I. Der Bauer muß mit dem tiefen Sinn der nationalsozialistischen Gesetzgebung bekannt gemacht und darüber hinaus vertraut werden mit den Begriffen von Rasse und Volk, von Blut und Boden. Jeder muß wissen, daß das ihm von Gott gegebene Leben große Verantwortung gegenüber dem gesamten deutschen Volk und der eigenen Familie mit sich bringt. Der Bauernhof als Gottesleben — wir nennen es wieder Odal — wird somit zum Gegenstand verantwortungsvoller Arbeit und Grundlage für die Anschauung bäuerlicher Lebensarbeit.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist viel Kleinarbeit erforderlich. So wird es z. B., um einzelne Arbeitsgebiete der Hauptabteilung I zu streifen, an ihr liegen, den Siedler und den Erbhofbauern auszuwählen und zu formen, so wie er im neuen Staat sein muß, und auszumerzen, was nicht würdig und was nicht fähig ist, kostbare deutsche Erde zu bebauen und zu verwalten. Hauptfachlich der Siedler wird nach strengen Grundsätzen ausgewählt. Zur Neubildung deutschen Bauerntums kann nur das Beste gut genug sein, sowohl was Fähigkeit und Charakter, als auch Einstellung zum Staat und vor allem Gesundheit anbelangt.

Eine besondere Betreuung erfährt auch die Gruppe von Menschen im Nährstand, die im liberalistischen Staat sehr vernachlässigt wurde, doch eng mit der Scholle und dem Bauerntum verbunden und verwurzelt ist: der landwirtschaftliche Angestellte und der Landarbeiter. Der Nationalsozialismus wird, wie den Arbeiter überhaupt, so auch den Landarbeiter aus seinem bisherigen Schattendasein heraus- und in die deutsche Volksgemeinschaft hineinführen und auch in seinen Lebensbedürfnissen so heben daß er sich im Nährstand wohl fühlt und sich mit Stolz zum Landarbeitertum bekennt.

Sie alle, der Bauer, der Siedler, der Landarbeiter usw. haben ihre großen und besonderen Aufgaben im Dritten Reich zu erfüllen. Wer wollte da die Frau, die Hüterin und Pflegerin bäuerlicher Art und Sitte, vergessen? Ihr fallen ganz besonders große und schwere, verantwortungsvolle Aufgaben für die Zukunft zu. Sie pflanzt

**107 Sorten**

Hersteller: Lotzbeck & Cie. Ingolstadt



## Hauptabteilung I



in die jungen Herzen ihrer Kinderschar in frühesten Tagen das Reiz, das später als Baum der Sitte, der Ehre, der Treue, der Mannhaftigkeit und des Glaubens alles überschatten soll. Deshalb ist auch die Betreuung der bäuerlichen Frau und Mutter eine unserer ersten Aufgaben.

Auch die Landjugend muß für ihre zukünftigen Pflichten besonders erzogen werden. Es muß unsere Sorge sein, aus ihr den standesbewußten, geraden, schlichten und charakterfesten Menschen, Bauer, Bäuerin oder Landarbeiter zu machen. Diese Aufgabe wird erleichtert durch die Schulung in HJ, SA, SS und BbM, welche die gesamte Landjugend durchmachen soll.

Eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe hat weiterhin die Hauptabteilung I in der Erziehung und Schulung des Führernachwuchses. Zu den verschiedensten Zwecken,

wie sie durch die Organisation des Reichsnährstandes gegeben sind, werden die Ausgewählten in besonderen Schulungskursen herangebildet.

Die Notwendigkeit, den Bauern über alle ihn interessierenden Rechtsfragen aufzuklären, wird durch die Rechtsabteilung gesichert. Durch diese erhält jeder Bauer unentgeltliche Auskünfte und Ratschläge. Ihr obliegt ferner die Pflege des Bauern- und des Bodenrechts, der Entschuldungsfragen, der Rechtsfragen im landwirtschaftlichen Kreditwesen des Reichsnährstandsrechtes und der vielen übrigen Fragen des Rechtswesens. Sie bewirkt auch tatkräftige Mithilfe bei Schwierigkeiten der Entschuldung von landwirtschaftlichen Betrieben.

So hilft die Hauptabteilung I mit, den neuen bäuerlichen Menschen im Dritten Reich zu formen.

## Die Aufgaben der Hauptabteilung II der Landesbauernschaft

Die Hauptabteilung II der Landesbauernschaft ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Landwirtschafts- bzw. Bauernkammer. Ihre Aufgabe ist die Betreuung des bäuerlichen Hofes. Ziel ist, die nationalsozialistische Idee auch auf dem Gebiete der bäuerlichen Erzeugung voranzutreiben. Blut und Bo-

den werden wieder in einen Zusammenhang gebracht. Die Bodenständigkeit wird den Ausgangspunkt bilden. Stetigkeit der Wirtschaftsführung — nicht dauerndes Umstellen und Anpassen an die Konjunktur, was gewöhnlich zu spät geschah — verbürgen allein den erstrebten Erfolg.

In der Dünger- und Futterwirtschaft wird auf die unerschöpfliche natürliche Kraft des Bodens zurückgegriffen werden. Stallmistpflege, Gründüngung, wirtschaftseigene Eiweißversorgung sind nur einige Punkte dieser Arbeit.

Das Sortendurcheinander hört durch planvolle, zielstrebige Arbeit auf.

Die Hebung der allgemeinen Tierzucht ist eine Aufgabe, deren Lösung noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Die Ordnung der Gartenwirtschaft ist außerordentlich dringlich empfunden worden.

Diese Punkte sind nur ein Ausschnitt aus der Fülle des gewaltigen Arbeitsgebietes, das die Hauptabteilung II zu meistern hat. Erinnert sei an die Ordnung der Getreidewirtschaft, des Fettmarktes, des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse, des Viehmarktes, des Eiermarktes und der Wollerzeugung. Diese Aufgabengebiete deuten auf die großen Strukturwandlungen, die sich in unabsehbarem Maße in der Landwirtschaft vollziehen.

Eine derartige Arbeitsfülle kann nur durch eine straffe Arbeitsgliederung bewältigt werden. Dadurch wird dem früher oft zutage getretenen Spezialistentum entgegengetreten.

Genau wie der Betrieb eine organische Einheit bildet, müssen auch die einzelnen Abteilungen der Hauptabteilung II eine Einheit bilden. Jede Abteilung hat sich dem Gesamtinteresse des landwirtschaftlichen Betriebes unterzuordnen.

Die Hauptabteilung II gliedert sich in 6 Abteilungen, die wieder in Unterabteilungen gegliedert sind.

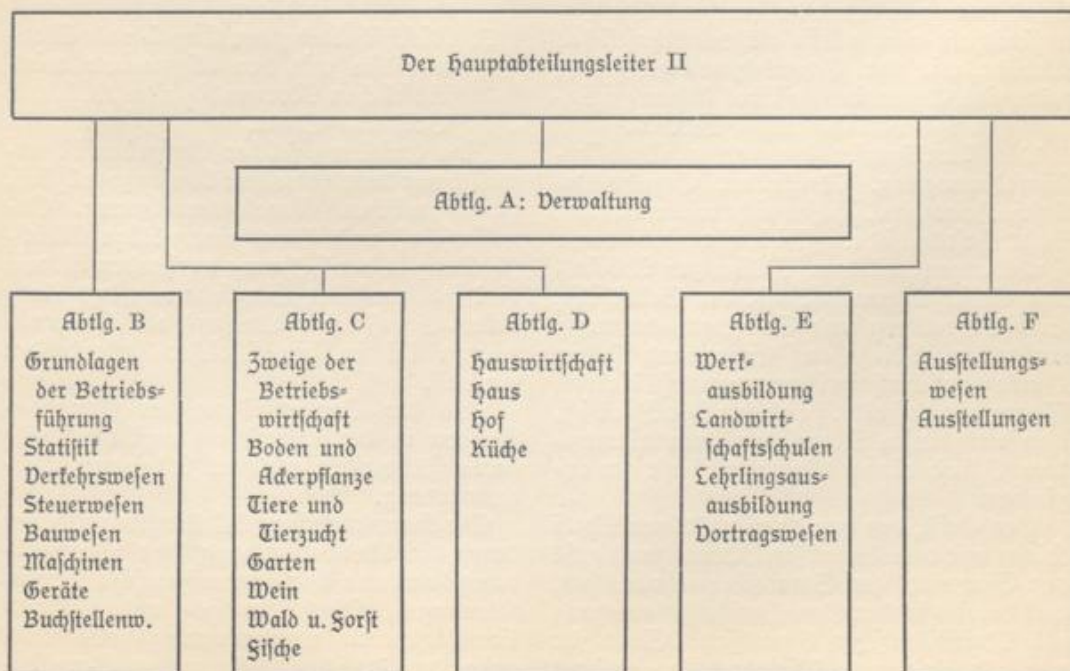
Die Abteilung A bearbeitet die Verwaltungsangelegenheiten. Registratur und Kanzlei, Schatzmeisterei, Personalfragen, Nachrichtendienst und Werbung finden hier ihre Erledigung.

Die Abteilung B betreut die Grundlagen der Betriebsführung. Die Buchstelle stellt den Erfolg fest und findet ihre Unterstützung durch die Steuer- und Versicherungsberatung. Das Verkehrswesen, die Statistik, das Bauwesen, das Maschinenwesen sorgen für geordneten Ablauf jedes betrieblichen Lebens und beraten jeden Zukunftsuchenden. Die Standardisierungsbestrebungen werden durch diese Abteilung überwacht und gefördert.

Die Abteilung C faßt alle Zweige der Betriebswirtschaft zusammen und gliedert sich in 5 Unterabteilungen:

1. Boden und Ackerpflanzen; 2. Tiere mit

## Hauptabteilung II



den Fachgebieten: Allgemeine Tierhaltung: Fütterung, Veterinärwesen, Pferde, Rinder, Milchwirtschaft, Schweine, Schafe, Kleintiere; 3. Garten mit den Fachgebieten: Gemüse, Obst, Baumschulen, Blumen; 4. Wald; 5. Fische.

Die technischen Fragen der Hauswirtschaft, und zwar: Haus, Hof, Küche, behandelt die Abteilung D.

Die Förderung des Lehrlingswesens, der Landwirtschaftsschulen und der bäuerlichen

Beratungsstellen obliegt der Abteilung E, Das Ertrags- und Versuchsringwesen werden in dieser Abteilung einheitlich zusammengefaßt und der Wirtschaftsberatung des Bauern dienstbar gemacht.

Die Abteilung F endlich bearbeitet alle Fragen, die mit dem landwirtschaftlichen Ausstellungswesen zusammenhängen.

Durch die klare und einheitliche Gliederung ist die Wahrung der bäuerlichen Belange gewährleistet.

## Die Aufgaben der Hauptabteilung III

Wie das ganze Volk in der versloffenen liberalistischen Epoche auf dem Wege war, sich in Millionen von Einzelinteressen aufzulösen, so sind auch die Genossenschaften in jener Zeit oftmals Wege gegangen, die als ungesund und schädlich bezeichnet werden müssen. Insbesondere in den Nachkriegsjahren hat auch bei Genossenschaften das ausschließliche und selbständige Profitstreben Platz gegriffen. Der wahre Charakter einer Genossenschaft ist dabei verflacht. Diese sog. „Genossenschaften“ sind dann auch die Ursache von Kämpfen gegen diese Einrichtungen als angeblich reine „Erwerbsunternehmungen“, die etwa den kapitalistischen Vereinigungen, den Konzernen, Trusten, Syndikaten und dergl. entsprechen. Die Genossenschaft aber allein als wirtschaftliches Gebilde mit nur Erwerbzzweck zu sehen, wäre eine Degradierung ihres hohen geistig-sittlichen und volkstümlichen Wertes.

Die Vorkämpfer der echten Genossenschaftsbewegung, Raiffeisen, Schulze-Delelis, Haas usw., schufen nicht rein materielle Wirtschaftsgebilde. Vielmehr sind deren Gründungen aus dem Willen zur Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft, der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung entstanden. Nicht auf Eigennutz ist die Genossenschaft in ihrer unverfälschten Form eingestellt, sondern ihr Ziel ist, den einzelnen Menschen zum dienenden Glied einer Gemeinschaft zu erziehen.

Der Geist, den heute unser Führer Adolf Hitler mit dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ zur Staatsidee erhoben hat, galt bereits in der Genossenschaftsbewegung als Raiffeisen'scher Grundsatz „Einer für alle, alle für einen“. Die Grundlage unseres

neuen Deutschen Reiches ist der Sinn der Gemeinsamkeit, der inneren Verbundenheit, der Schicksalsgemeinschaft; es ist Genossenschaftsinn in höchster Vollendung.

Wie haben nun die ländlichen Genossenschaften in dem ständischen Aufbau der Wirtschaftsorganisation des nationalsozialistischen Staates ihre Aufgaben zu erfüllen?

Nach Dr. E. Sehr fällt den Genossenschaften hierbei die dreifache Aufgabe zu:

1. Zusammenfassung von Einzelunternehmungen, zu deren Erhaltung und Verstärkung ihrer wirtschaftlichen Kraft,
2. Zusammenfassung und Gleichschaltung dieser Einzelkräfte zu gesammelten Kräften, die raum- und berufsgebunden eine Einheit bilden,
3. Gleichschaltung der Einzel- und Ständekräfte mit den allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeiten, d. h. mit Volk und Staat.

Eine Erfüllung solcher Aufgaben ist natürlich nur dann in vollem Umfange möglich, wenn zwischen Einzelunternehmung, Genossenschaft und Staat eine völlige Gleichschaltung in der Führung vorhanden ist, wie dies jetzt nach der Eingliederung des ländlichen Genossenschaftswesens als Hauptabteilung III in den Reichsnährstand der Fall ist.

Aus der Sonderstellung der Genossenschaften in der Wirtschaft ergibt sich für deren Führer ein erhöhtes Maß von Verantwortung.

Die Hauptabteilung III übernimmt daher durch die Unterrichtung der Verwaltungsorgane der Genossenschaften in Vortrags-, Buchführungs- und Instruktionkursen die verantwortungsvolle Aufgabe, den örtlichen Führern der Genossen-

schaften einerseits den Ideengehalt des Genossenschaftswesens immer wieder zu übermitteln, diesen die Aufgaben, die der Genossenschaftspraxis aus der Erneuerung des ländlichen Genossenschaftswesens und dessen Einbau in die Wirtschaftsorganisation des nationalsozialistischen Staates erwachsen, in eingehender Weise darzulegen. Andererseits gilt es, die Verwaltungsorgane der Genossenschaften über die Geschäftsführung einer Genossenschaft (Buchführung, Rechnungswesen, Amtsgerichtsverkehr, Kalkulation usw.), wie überhaupt über alle Sparten des Genossenschaftswesens weitestgehend zu unterrichten.

Der Hauptabteilung III fällt dann die weitere Aufgabe zu, die Geschäftsführung der Genossenschaften zu überwachen. Die Tatsache, daß die Hauptabteilung III mit allem Nachdruck das Revisionswesen ausgebaut hat und noch weiter ausbauen wird, beweist, daß sie sich der Verantwortung, die sie als Revisionsstelle (Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in

Baden e. V.) übernommen hat, genau bewußt ist.

An der ständigen Überwachung und Ausbildung liegt es, die ländliche Genossenschaftsorganisation jederzeit zu einem schlagkräftigen Instrument der badischen Landesbauernschaft zu machen, dafür zu sorgen, daß Ordnung, Sauberkeit und Disziplin innerhalb der Organisation herrschen.

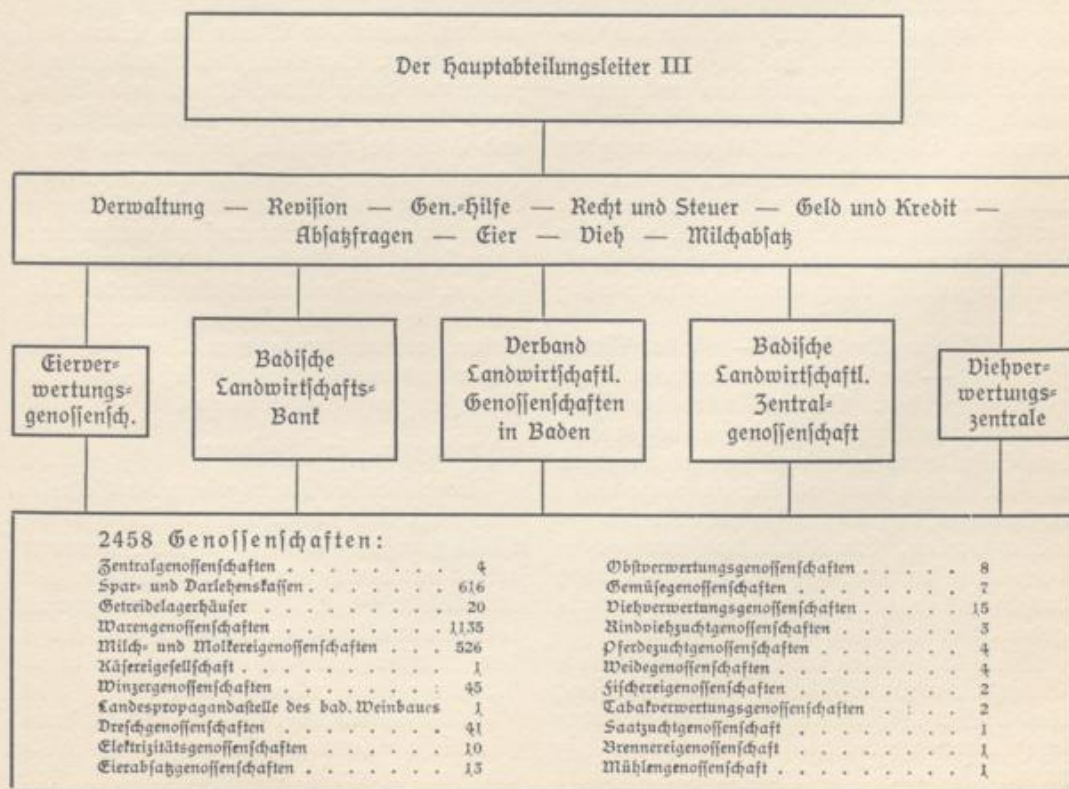
Der größte Wert muß auch der Ausbildung des Nachwuchses zugewandt werden. Unsere Jungbauern müssen den Wert der Genossenschaftsidee erkennen lernen und tatkräftige Mitarbeiter in der Organisation werden.

Die Aufgaben, die der Hauptabteilung III auf rein wirtschaftlichem Gebiet zufallen, sind außerordentlich vielseitig.

#### Kreditgenossenschaften:

Die ländlichen Kreditgenossenschaften sind als einziges Geldinstitut in den Reichsnährstand eingegliedert. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß in erster Linie die ländlichen Spar- und Darlehenskassen als

### Hauptabteilung III



Geldgeber und Sparkassen des Bauern und der damit verbundenen Wirtschaftskreise in Betracht kommen sollen. Als geldwirtschaftlicher Stützpunkt des Bauernstandes haben sich die Spar- und Darlehenskassen restlos den Zielen der nationalsozialistischen Bauernpolitik unterzuordnen. Es ist das Ziel des Nationalsozialismus, den Bauern aus der kapitalistischen Wirtschaftsverflechtung zu befreien. Dazu gibt es einfach keine geeignetere Einrichtung als die ländlichen Spar- und Darlehenskassen. Die Spar- und Darlehenskassen dürfen sich bei Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben aber niemals als Selbstzweck betrachten und eine eigene Erwerbstätigkeit nach liberalistischen Grundsätzen betreiben, sondern sie haben ausschließlich als Mittel zum Zweck dem Berufsstande zu dienen. Sie sollen Diener des Bauernstandes sein sowohl in der Kreditbeschaffung als auch in der Verwaltung der Einlagen.

Die Kreditgewährung hat heute nach anderen Gesichtspunkten zu erfolgen als in der Vergangenheit. Nicht mehr die Größe des Besitzes und die Realsicherheiten stehen im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Charaktereigenschaften desjenigen, der sich mit einem Darlehensgesuch an die Genossenschaft wendet. In Zusammenarbeit mit der ständischen Organisation der Landesbauernschaft bilden die Genossenschaften die berufenen Träger der Kreditgewährung an den Erbhofbauern wie auch an den Landwirt und zwar von reinen Personalkrediten, die der Erstellung der Ernte dienen, und von solchen Investitionskrediten kürzerer Laufzeit, die zur Erhaltung des Hofes notwendig sind.

Der Personalkredit soll — wie der Name schon sagt — der Person des Kreditnehmers gegeben werden. Deshalb wird die Personalkreditwürdigkeit und die Zahlungsmoral des Schuldners besonders gewertet werden müssen. Auch darf es künftig nicht mehr vorkommen, daß übermäßig hohe Kredite gewährt werden. Der Kredit darf nur noch so hoch bemessen sein, daß er aus dem Ertrag des Hofes spätestens im Herbst wieder abgedeckt werden kann.

Die Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Preisbildung in der Getreide-, Fett-, Eier-, Viehwirtschaft usw. versetzen den Bauern nunmehr in die Lage, planmäßig zu wirtschaften. Er wird bei Aufnahme eines

Kredites übersehen können, ob der Betrag in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit liegt.

Aber nicht nur Geldgeber zu sein, ist die Aufgabe der genossenschaftlichen Geldinstitute, sondern sie sind auch die Sparkassen des Bauern. Hierbei kommt es nun möglichst darauf an, alle verfügbaren Gelder des Landes den Genossenschaften zuzuführen. „Die wirtschaftliche Stärke des Bauernstandes wächst mit der Summe des von ihm selbst in den Dorfgemeinschaften verwalteten Kapitals.“

Es ist ein Umding, die eigenen flüssigen Gelder auf dem Umwege über andere Institute, die organisch nicht unmittelbar mit der Landwirtschaft verbunden sind, der kreditbedürftigen Landwirtschaft wieder zuzuleiten. Der neue ständische Aufbau bedingt ständische Sparstellen, die Träger des bäuerlichen Geldvertrauens und des gleichzeitig echten Geldbedarfs sind. Der Erfolg wird umso rascher und großartiger werden, je schneller die Bauern einsehen werden, daß sie am besten und sichersten in der billigsten und sparsamsten aller Kreditorganisationen, in ihrer eigenen Genossenschaft, ihr Geld anlegen. Und schließlich ist die Organisation des Reichsnährstandes ja nicht geschaffen worden, damit der Bauer ihre Einrichtung nicht benutzt. Der Reichsnährstand hat vielmehr nur dann Sinn, Zweck und Erfolg, wenn sich jeder Angehörige ihm mit Person und Wirtschaft verpflichtet fühlt und danach handelt. Dazu gehört aber nun einmal, daß die Gelder des Bauern und jedes Angehörigen der mit dem Bauernstand verbundenen Berufe in die Kassen des Bauernstandes fließen. Der Sparer des Landstandes dient damit nicht nur sich selbst und seiner Organisation, sondern dem ganzen Volke. Wie an keiner anderen Stelle läßt sich hier wahrer Genossenschaftssinn beweisen.

#### **Warengenossenschaften:**

Gerade bei der Neuregelung der Getreidewirtschaft sind die ländlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften in engster Zusammenarbeit mit der Zentral-Warengenossenschaft erheblich beteiligt. Ihrer uneigennütigen Arbeit ist vor allem ein reibungsloses Gelingen der Maßnahmen auf diesem Gebiet der Marktregelung zu verdanken.

Es ist notwendig, die einzelne landwirtschaftliche Betriebszelle organisch in die Großmarktform der heutigen Wirtschaft ein-

zugliedern. Der Großmarkt bedingt typifizierte und standardisierte Massenware. An diesem Punkt haben die Warengenossenschaften mit ihrer Haupttätigkeit einzusetzen.

Es fallen ihnen hierbei folgende Aufgaben zu:

1. die gebietsweise Produktion zur Standardisierung und Typisierung zu erziehen und weiterhin dafür zu sorgen, daß
2. die Erzeugung dem Bedarf nach Art und Menge angepaßt wird.
3. Sie haben der Landwirtschaft den Fern- und Großmarkt zu erschließen.
4. Sie haben somit die berufsständische Verwaltung der landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten.

Die Hauptaufgabe der Warengenossenschaften besteht also darin, die landwirtschaftliche Produktion mit den Belangen der Gesamtwirtschaft gleichzuschalten.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben schon lange vor dem Kriege und insbesondere wieder in der Nachkriegszeit auf die Notwendigkeit der Hebung von Güte und Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hingewiesen. Trotz oft größter Schwierigkeiten und Verständnislosigkeit wurde in immer wachsendem Umfange an die Lösung der Standardfrage herangegangen. Dem einzelnen wäre es bei bestem Willen nicht möglich gewesen, das gesetzte Ziel zu erreichen, wenn er nicht in der landwirtschaftlichen Genossenschaft das Mittel der Selbsthilfe gehabt hätte.

Die heutige Regierung hat nun durch ihre Maßnahmen den landwirtschaftlichen Genossenschaften das Recht der Erfassung und der Bearbeitung der in Frage kommenden Erzeugnisse, damit aber auch die Pflicht, ihr Letztes für die Schaffung erstklassiger einheitlicher Erzeugnisse herzugeben, übertragen. So bearbeiten die landwirtschaftlichen Genossenschaften die Ware bis zu dem Augenblick der Übergabe derselben an den den Verbraucher versorgenden Handel. Durch diese Zweiteilung der Aufgaben ist auch eine weitere Ordnung in die Marktregelung gebracht worden.

Auch die Warenbezugsorganisationen erfüllen in der Marktregelung ihre Aufgabe, die nun keineswegs etwa darin besteht, den realen Landhandel auszuschalten.

Wenn von der Hauptabteilung III immer wieder gefordert wird, daß die Genossenschaften in erster Linie die von ihnen gegrün-

deten Warenzentralen unterstützen, so liegt dies im Wesen der Genossenschaftsorganisation, deren Erfolg auf unbedingter Treue und Disziplin der Mitglieder beruht.

Der Leitung der Hauptabteilung III obliegt es, die wirtschaftliche Lage der angeschlossenen Genossenschaften zu überwachen, um bei eintretenden Schwierigkeiten sofort eingreifen zu können. Wenn eine Genossenschaft nun gleichzeitig Verpflichtungen an mehreren Stellen hat, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nur sehr unvollkommen möglich.

Im Warengeschäft legt die Hauptabteilung III weiterhin größten Wert darauf, daß sie — schon im Interesse der späteren Erzeugung — den angeschlossenen Genossenschaften jederzeit beratend zur Seite steht. Dies ist gerade bei unseren badischen Verhältnissen, wo die Geschäftsführung der Warengenossenschaften beinahe reslos nebenamtlich erledigt wird, unbedingt erforderlich.

#### **Milch- und Molkereigenossenschaften:**

Der Zweck der Milch- und Molkereigenossenschaften liegt darin, daß dem einzelnen bäuerlichen Mitglied die Vorteile des maschinellen Großbetriebes nutzbar gemacht und ihm der Fernabsatz sowohl der gewonnenen Veredelungsprodukte als auch der Frischmilch wesentlich verbilligt und erleichtert werden. Nach der Durchführung der Marktregelung auf milchwirtschaftlichem Gebiet wurden die Aufgaben der Milch- und Molkereigenossenschaften durch die Pflicht der Überwachung und Regelung sowohl der Erzeugung als auch des Absatzes noch wesentlich erweitert.

Das gerade in unserem Gebiet seit langer Zeit gut organisierte Milch- und Molkereigenossenschaftswesen bot die geeignete Grundlage für die Durchführung der planvollen Organisation des Absatzes von Milch- und Molkereierzeugnissen im Rahmen des Nährstandsprogramms. Ohne Genossenschaften wäre die Durchführung der Marktregelung auf milchwirtschaftlichem Gebiet schlechtweg undenkbar.

#### **Eierverwertungsgenossenschaft:**

Ähnliches wie für die Milch- und Molkereigenossenschaften gilt hinsichtlich der Eierverwertungsgenossenschaften. Nach dem Neuaufbau der Eierbewirtschaftung liegt die Eiererfassung beim Erzeuger sowie die Kennzeichnung in erster Linie in Händen der

Hauptabteilung III, während die Verteilung an den Kleinhandel und Verbraucher der Hauptabteilung IV überlassen bleibt.

#### **Obst- und Gemüseabsatzgenossenschaften:**

Der Obst- und Gemüseabsatz ist eines der jüngsten Gebiete, auf denen die genossenschaftliche Tätigkeit in planmäßiger Form eingesetzt hat. Die Hauptabteilung III der bäuerlichen Selbstverwaltung versucht, in die Arbeit der zur Zeit in Deutschland bestehenden 320 Obst- und Gemüseabsatzgenossenschaften eine gewisse Ordnung zu bringen. Hierbei verdient vor allem festgestellt zu werden, daß der erzieherische Einfluß der genossenschaftlichen Erzeuger-Absatzorganisation auf die Anbauer im Hinblick auf Qualitätsbesserung und marktfähige Anlieferung der Ware von ausschlaggebender Bedeutung ist. Durch die Herausgabe von Sortierungs- und Verpackungsvorschriften, Durchführung von Verladekontrollen usw. haben die Genossenschaften gerade in Süddeutschland schon frühzeitig erreicht, daß dem Handel eine einheitliche Ware angeboten werden kann.

Mit der Marktschutzgesetzgebung zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Gartenbaues hat sich das Aufgaben- und Erfassungsgebiet der Genossenschaften wesentlich erweitert. Dieses Gesetz gibt den Erzeuger-Absatzorganisationen die sichere Handhabe, durch restlosen Anschluß der Anbauer an die Organisation und deren fortlaufende Belieferung mit einwandfreier Handelsware den Erfordernissen des Marktes zu entsprechen und gleichzeitig die Preisbildung im nationalsozialistischen Sinne günstig zu beeinflussen.

Durch die erfolgreiche Einführung des Gesetzes auch bei uns in Baden ist der Praxis bewiesen, daß die Obst- und Gemüseab-

satzgenossenschaften das Fundament für den geregelten Absatz der Gartenbauerzeugnisse im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftsordnung darstellen.

#### **Winzergenossenschaften:**

Im Gegensatz zu den Obst- und Gemüseabsatzgenossenschaften sind die Einrichtungen der Winzergenossenschaften bereits ältesten Datums. In Baden wurde die erste Winzergenossenschaft durch den Pfarrer Hansjakob im Jahre 1881 in Hagnau am Bodensee ins Leben gerufen. In ständiger Fortentwicklung haben sich die Winzergenossenschaften im Laufe der Zeit eine bedeutungsvolle Stellung im Wirtschaftsleben errungen. „In der Zeit des schrankenlosen Wettbewerbs haben sie die nicht selten monopolartige Herrschaft des Handels gebrochen, die Qualität der Weine gebessert, das Interesse der Verbraucherschaft für den Wert rationell behandelter Weine merklich gefördert und sich als treue und wirksame Stütze des Winzerstandes erwiesen.“ In der Marktordnung des nationalsozialistischen Staates haben die Winzergenossenschaften in Verbindung mit der in Baden bestehenden Landespropagandastelle des Bad. Weinbaus e. G. m. b. H., Karlsruhe, noch weit größere Aufgaben zu erfüllen, da in ihnen das beste Mittel zur erzieherischen Beeinflussung und Regelung der Erzeugung und der sicherste Träger einer geordneten Preis- und Absatzpolitik erkannt ist.

#### **Sonstige Genossenschaften:**

Weitere Genossenschaften, deren Ziel darauf gerichtet ist, den in ihnen zusammengeschlossenen kleinen bäuerlichen Existenzen maschinelle Einrichtungen sowie den technischen Fortschritt der Verarbeitung zugänglich zu machen, deren Ziel weiter auf die Erzeugung von Qualitätswaren und zweckmäßige Marktregelung gerichtet ist, sind: Brennerei-, Elektrizitäts-, Dresch-, Viehverwertungs-, Fischerei-, Tabakverwertungs- und Genossenschaften usw.

Als Zusammenfassung und Schlusswort möchten wir die trefflichen Worte eines Unparteiischen, des Reichsbankdirektors Dr. Deumer nicht vergessen, der im Rahmen der Verhandlungen des Bankenqueteauschusses über das deutsche Genossenschaftswesen folgendes ausführte:

„Die Genossenschaft ist an sich schon Ausfluß eines sozialen Wirtschaftsprin-



zips. Eine Genossenschaft, die sich fernhält von kapitalistischen Entartungserscheinungen, dient vermöge ihrer gemeinnützigen Tendenz dem Wohle des einzelnen und damit der Gesamtheit. Das deutsche Genossenschaftswesen gibt daher bereits

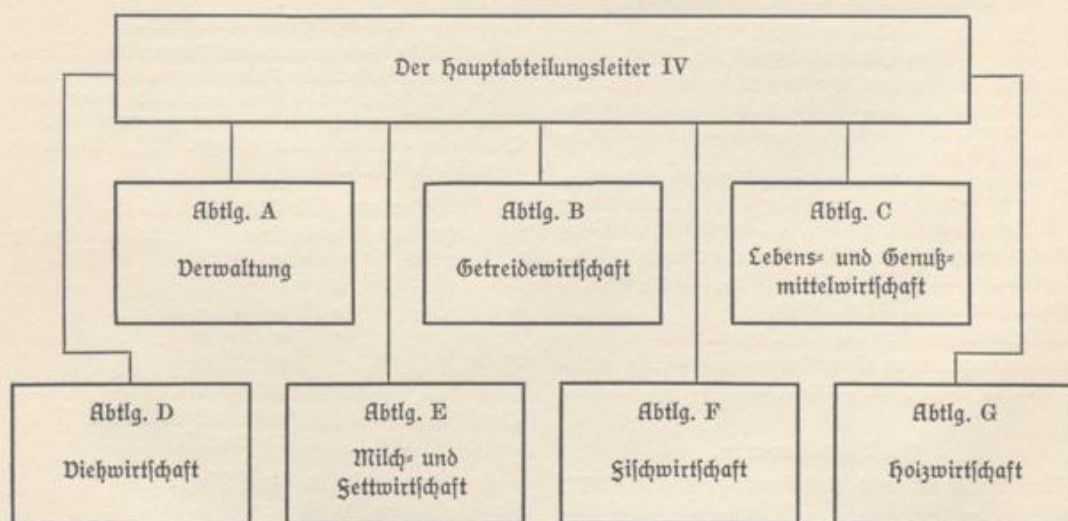
den Geist des neuen Staates wieder; in ihm ist vermöge der Grundsätze der Gemeinnützigkeit, der Selbsthilfe und Selbstverwaltung bereits alles das verankert, was weltanschaulich und politisch den Anschauungen des neuen Staates entspricht."

## Die Aufgaben der Hauptabteilung IV

Die Landwirtschaft war in den letzten Jahrzehnten aufs engste mit den kapitalistischen Märkten verknüpft. Das Wechselspiel zwischen Zins, Preis und Produktion hat sie in immer steigendem Maße in Abhängigkeit und Not gebracht. Die Bildung des Reichsnährstandes löste die deutsche Bauernwirtschaft und die gesamte Ernährung aus der kapitalistischen Wirtschaft. Um zu erreichen, daß die Preise für die gesamte land-

1. Aufbau einer Organisation der Warenbewegung als Treuhänder bei Verteilung der Nahrungsmittel zwischen Erzeuger und Verbraucher im Sinne des nationalsozialistischen Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“.
2. Steuerung dieser Warenbewegung, d. h. das Finden des schnellsten und billigsten Weges der Nahrungsmittel und damit das Ausschalten jeglicher Spekulation.

### Hauptabteilung IV



wirtschaftliche Erzeugung stabilisiert werden konnten, wurden der Landhandel sowie alle be- und verarbeitenden Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Hauptabteilung IV des Reichsnährstandes zusammengeschlossen. Damit wurde zuerst dem Spekulanten ein für alle Mal der Boden entzogen und das Handwerk gelegt.

Die wichtigsten Aufgaben der Hauptabteilung IV des Reichsnährstandes sind:

Der Hauptabteilung IV gehören an:

1. Getreide- und Futtermittelwirtschaft
2. Lebens- und Genussmittelwirtschaft
3. Viehwirtschaft
4. Milch- und Fettwirtschaft
5. Fischwirtschaft
6. Holzwirtschaft

soweit nicht eine genossenschaftliche Bewirtschaftung vorliegt.

Damit sind zum ersten Male der Handel

## Alles aus Stahl

Wolf Netter u. Jacobi-Werke, K. G. a. A., Bühl/Baden, gegr. 1833 — Telefon 655

Deckel für Grünfuttersilo, Feldscheuern, Lagerhallen, Garagen, Stahltore, Gasschutztüren, Stallentlüfter, Dacheindeckungen aus verzinkten und irisierten Blechen.



und die be- und verarbeitenden Betriebe bäuerlicher Erzeugnisse (Müller, Bäcker, Metzger usw.) mit dem Bauer aufs engste zusammengeschlossen worden. Dieser Reichsnährstand bildet also die aus Bauern und Wirtschaft bestehende sichere Grundlage für die deutsche Ernährung. In ihm haben Spekulanten und Schieber keinen Platz. Die Hauptabteilung IV wird mit allen Mitteln verhindern, daß mit der Nahrung des deutschen Volkes gespielt und spekuliert wird. Sie wird unnachsichtlich jeden entfernen, der diese Ordnung nicht zu der seinen macht. Die Erhaltung und Erhaltung möglichst zahlreicher mittelständischer Existenzen ist auf

dieser Grundlage gewährleistet. Der Handel muß bodenständig und volksverbunden sein und seine Aufgabe, ebenso sehr wie in der Warenbewegung, in der Beratung des Bauern sehen. Die Bauernpolitik der Reichsregierung hat mit der Eröffnung einer neuen Konjunktur nichts zu tun. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte sind bei der neuen Wirtschaftsordnung das Fundament einer gesunden deutschen Wirtschaft. Die Volksgenossen, die in der Hauptabteilung IV die Warenbewegung und Preisentwicklung zu betreuen haben, werden neben dem Bauer, der Hauptabteilung I und den Genossenschaften der Hauptabteilung III ihre Pflicht tun.

## Post- und Telegraphen-Tarif

### Inland.

#### Gewöhnliche Brieffsendungen.

Postkarten im Ortsverkehr 5 Pfg.,  
im Fernverkehr 6 Pfg.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 8 Pfg., bis  
250 g 16 Pfg., bis 500 g 20 Pfg., im Fern-  
verkehr bis 20 g 12 Pfg., bis 250 g 24 Pfg.,  
bis 500 g 40 Pfg.

Drucksachen in Kartenformat 3 Pfg., sonstige  
bis 20 g 3 Pfg., bis 50 g 4 Pfg., bis 100 g  
8 Pfg., bis 250 g 15 Pfg., bis 500 g 30 Pfg.

Geschäftspapiere, Warenproben und Misch-  
sendungen bis 250 g 15 Pfg., 500 g 30 Pfg.

Päckchen bis 2 kg 40 Pfg.

Einschreibgebühr 30 Pfg. extra.

Eilbotengebühr: Brieffsendungen 40 Pfg., Pa-  
kete 60 Pfg.; im Landbestellbezirk jeweils das  
Doppelte.

#### Postschekverkehr.

Einzahlungen mit Zahlkarte bis 10 RM.  
10 Pfg., bis 25 RM. 15 Pfg., bis 100 RM.  
20 Pfg., bis 250 RM. 25 Pfg., bis 500 RM.  
30 Pfg., bis 750 RM. 40 Pfg., bis 1000 RM.  
50 Pfg., bis 1250 RM. 60 Pfg., bis 1500 RM.  
70 Pfg., bis 1750 RM. 80 Pfg., bis 2000 RM.  
90 Pfg., über 2000 RM. (unbeschr.) 1.— RM.

#### Postanweisungen.

Weisbetrug 1000 RM.: bis 10 RM. 20 Pfg.,  
bis 25 RM. 30 Pfg., bis 100 RM. 40 Pfg.,

bis 250 RM. 60 Pfg., bis 500 RM. 80 Pfg.,  
bis 750 RM. 1 RM., bis 1000 RM. 1.20 RM.

#### Telegraphengebühren.

Gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr, Wort-  
gebühr 15 Pfg.; Ortstelegramme, Wortgebühr  
8 Pfg. Für ein Telegramm sind mindestens  
die Gebühren für 10 Wörter zu entrichten.  
Brieftelegramme: Wortgebühr 5 Pfg., Mindest-  
gebühr 1 RM.

#### Pakete (Reisgewicht 20 kg).

Gewöhnliche Pakete		jedes weitere kg	
1. Zone bis 75 km	5 kg 30 Pfg.	5 Pfg.	
2. " "	150 " 5 " 40 "	10 "	
3. " "	375 " 5 " 60 "	20 "	
4. " "	750 " 5 " 60 "	30 "	
5. " über 750 "	5 " 60 "	40 "	

#### Wertsendungen.

Versicherungsgebühr für je 500 RM. der Wert-  
angabe 10 Pfg., mindestens 10 Pfg.

#### Luftpostzuschlag:

für Postkarten 10 Pfg.;  
für Briefe bis 20 g 10 Pfg., bis 50 g 20 Pfg.;  
für Pakete bis 1 kg 1 RM., jedes angefangene  
weitere Pfund 20 Pfg.

#### Ausland:

Postkarten einfache 15 Pfg., mit Antwortkarte  
30 Pfg.  
Briefe (Reisgewicht 2 kg) bis 20 g 25 Pfg.,  
jede weiteren 20 g 15 Pfg.

**Trinkt  
Franz-Bier**

 **STAATLICHE  
MAJOLIKA  
MANUFATUR KARLSRUHE**  
Heimfabrikat — Das künstlerische  
Geschenk für Luxus und Gebrauch

Gegründet 1907 **Pädagogium-Karlsruhe** Staatlich genehmigt  
Die einzige private höhere Lehranstalt am Platze mit Schülerheim  
**SEXTA - ABITUR**  
Schülerheim auch für Schüler staatl. Anstalten, **Elternberatung:**  
Prosp. gratis. **Eintritt jederz.** Bismarckstr. 69, Baischstr. 8, Fernr. 3165  
Preise d. Zeit entsprechend. Sämtl. diesjähr. Abiturienten haben mit Erfolg bestanden.